

Was wird gefördert

Achtung:

Anträge privater und sonstiger Bauherren sind bei den kommunalen Aufgabenträgern der öffentlichen Abwasserbeseitigung einzureichen!

Aufwendungen für KKA, die dem Stand der Technik entsprechen und in Gebieten liegen, für die von den kommunalen Aufgabenträgern innerhalb von 15 Jahren **kein** Anschluss an eine öffentliche Kläranlage vorgesehen ist.

Dazu zählen:

- a) Ersatzneubau oder Nachrüstung von KKA auf Grundstücken, die laut Abwasserbeseitigungskonzept nicht an eine kommunale Abwasseranlage (Kanal) angeschlossen werden,
- b) Ersatzneubau oder Nachrüstung von KKA auf Grundstücken, die an eine kommunale Abwasseranlage (Kanal) angeschlossen sind und bei denen der Aufgabenträger eine Vorreinigung für häusliches Abwasser nach dem Stand der Technik durch Satzung verlangt,
- c) Neubau von Kleinkläranlagen im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung,
- d) Förderung von Kleinkläranlagen nach a) bis c), die ab dem 15. August 2007 bis zum Inkrafttreten der [Richtlinie](#) errichtet wurden.

Beratungs- und Organisationsleistungen der Träger der öffentlichen Abwasserbeseitigung können ebenfalls gefördert werden.

Wer wird gefördert

private Bauherren (natürliche Personen als Eigentümer und Erbbauberechtigte eines zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks) für Zuwendungen für grundstückbezogene Kleinkläranlagen, Einzelanlagen nach a) und b)

sonstige Bauherren (Eigentümer und Erbbauberechtigte von zu gewerblichen Zwecken genutzten Grundstücken nach a) und b), soweit nur das Abwasser vom eigenen Grundstück behandelt werden soll und das Abwasser so beschaffen ist, dass eine Behandlung in einer Kleinkläranlage zulässig ist

kommunale Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung für öffentliche Kleinkläranlagen (z. B. als Gruppenlösungen) nach c) und für Beratungs- und Organisationsleistungen

Voraussetzungen:

Das zu entwässernde Grundstück muss sich in einem Gebiet befinden, das auf Grund von Wirtschaftsbetrachtungen nach dem öffentlich bekannt gemachten Abwasserbeseitigungskonzept gemäß § 58 a ThürWG durch den kommunalen Aufgabenträger nicht innerhalb von 15 Jahren an eine öffentliche

Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden soll, die keine Kleinkläranlage ist. Die zu errichtende Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen.

Die Maßnahme darf noch nicht begonnen sein. Der Beginn eines Vorhabens ist der Zeitpunkt der Auftragsvergabe. Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Die Bewilligung kann in begründeten Fällen für Ersatzneubauten oder Nachrüstungen nach a) und b) auch rückwirkend bis längstens zum 15. August 2007 bis zum Inkrafttreten dieser [Richtlinie](#) erteilt werden, wenn alle Zuwendungsvoraussetzungen der [Richtlinie](#) zutreffen.

Sonstige Voraussetzungen:

- Wasserrechtliche Erlaubnis bei Einleitung des Abwassers ins Gewässer (Direkteinleitung)
- Zustimmung des kommunalen Aufgabenträgers bei Einleitung des Abwassers in den Kanal (Indirekteinleitung)
- das Vorhaben nicht vor Zugang des schriftlichen Zuwendungsbescheides begonnen wird.
Ein vorzeitiger Vorhabensbeginn ist im Ausnahmefall möglich, aber gesondert zu beantragen. Sofern auf diesen Antrag die schriftliche Zustimmung der Thüringer Aufbaubank erteilt wird, darf auf eigenes Risiko schon vor der Entscheidung über die mögliche Förderung begonnen werden.
- Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß (§ 58 Abs. 3 Nr. 7 ThürWG) durch den kommunale Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung
- allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik bei Ersatzneubau
- Übereinstimmungserklärung der nachrüstenden Firma bei Nachrüstung einer KKA über die Übereinstimmung der nachgerüsteten Anlage mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Ausgaben für Auftragsforschung, Lizenzen, Beratung und Dienstleistungen sind bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bis zu 70 % sowie bei großen Unternehmen und wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen im Rahmen nichtwirtschaftlicher Tätigkeit bis zu 40 % der zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben eines FuE-Vorhabens förderfähig.
- Bestätigung der ordnungsgemäßen Errichtung der KKA und der Dichtheit des Baukörpers für Anlagen
 - nach a) bis b) durch ein Protokoll der Erstkontrolle des kommunalen Aufgabenträgers der Abwasserbeseitigung,
 - nach c) durch ein Protokoll der Bauabnahme gemäß § 12 VOB/B.
- Nachweis der Wartung für Anlagen
 - nach a) bis b) durch Abschluss eines Wartungsvertrages mit einem für KKA zertifizierten Fachbetrieb zum Zeitpunkt der Erstkontrolle,
 - nach c) durch Abschluss eines Wartungsvertrages mit einem für KKA zertifizierten Fachbetrieb bzw. Erklärung über Eigenwartung der KKA (Zertifizierung vorausgesetzt).

Wieviel wird gefördert

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die für die Ausbaugröße und damit für die Höhe der Zuwendung maßgebliche Zahl der Einwohnerwerte (EW) ist der wasserrechtlichen Erlaubnis (siehe [Richtlinie](#) Ziffer 4.3) bzw. der Zustimmung des öffentlichen Aufgabenträgers der Abwasserbeseitigung zur Einleitung in einen Kanal zu entnehmen.

- Für den Ersatzneubau einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe und für den Neubau von KKA im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung beträgt die Grundförderung für bis zu **4 EW 1.500 EUR** zuzüglich **150 EUR** je weiterem EW.
- Für die Nachrüstung einer vorhandenen Kleinkläranlage mit einer biologischen Reinigungsstufe beträgt die Grundförderung für bis zu **4 EW 750 EUR** zuzüglich **75 EUR** je weiterem EW.
- Bei weitergehenden Reinigungsanforderungen wird eine zusätzliche Zuwendung für bis zu **4 EW** in Höhe von **300 EUR** zuzüglich **50 EUR** je weiterem EW gewährt.

Für die Beratungs- und Organisationsleistungen, die der kommunale Aufgabenträger in Verbindung mit der Förderung von Kleinkläranlagen gegenüber den privaten oder sonstigen Bauherren der Anlagen erbringt, beträgt die Zuwendung an den kommunalen Aufgabenträger **je Anlage 7,5 % des gewährten Betrages** für Anlagen a) bis b).